(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Por. 13/2561

Verfahren für den Antrag des Smart-Visas

Gemäß der BOI-Bekanntmachung Nr. Por.12/2561 vom 18. Dezember 2018 über die Qualifikationen, Kriterien und Bedingungen für die Beantragung des Smart-Visas für vorübergehende Aufenthalte, Abschnitt 13 des Investment Promotion Act B.E. 2520 und laut Entscheidung des Kabinetts vom 16. Januar 2018 und vom 6. November 2018 wird das Board of Investment beauftragt, die Bekanntmachung Nr. Por.5/2561 vom 1. Februar 2018 über die Verfahren für den Antrag des Smart-Visas aufzuheben und durch Folgendes zu ersetzen.

1. Antrag

Die Ausländer, die den Antrag zur Überprüfung der Qualifikation für das Smart-Visa einreichen möchten, können diesen beim One Stop Service Center for Visa and Work Permit (OSS) oder bei der thailändischen Botschaft oder beim Konsulat im Ausland, die den Antrag an das OSS weiterleiten, einreichen.

2. Verfahren

2.1 One Stop Service Center for Visa and Work Permit (OSS) wird den Antrag innerhalb von drei Tagen nach der Annahme an relevante Agenturen weiterleiten. Folgende Verfahren werden durchgeführt:

2.1.1 Zertifizierung der Experten durch die Digital Economy Promotion Agency, die National Science and Technology Development Agency, das National Research Council of Thailand und das Thailand Institute of Scientific and Technological Research (Tistr) etc.

2.1.2 Zertifizierung der Zielindustrien durch die National Innovation Agency, die Digital Economy Promotion Agency etc.

2.1.3 Zertifizierung der technologiebasierten Produktion oder Dienstleistungen in den Zielindustrien durch die National Science and Technology Development Agency, die Digital Economy Promotion Agency etc.

2.1.4 Zertifizierung der Teilnahme an Inkubations- oder Accelerator-Projekten oder ähnlichen Projekten durch die National Innovation Agency, die Digital Economy Promotion Agency etc.

Für den Fall, dass der Unternehmer nicht an einem Inkubationsprojekt teilnimmt, muss der Unternehmer ein Joint Venture mit der Regierung haben oder von der Digital Economy Promotion Agency zertifiziert sein.

2.1.5 Zertifizierung von Risikokapitalgesellschaften

2.1.5.1 Zertifizierung von Risikokapitalgesellschaften, die ein Joint Venture mit der Regierung haben und in Bereichen der technologiebasierten Produktion oder Dienstleistungen in den Zielindustrien investieren, durch die National Innovation Agency, die Digital Economy Promotion Agency etc.

2.1.5.2 Zertifizierung von privaten

Risikokapitalgesellschaften, die in Bereichen der technologiebasierten Produktion oder Dienstleistungen in den Zielindustrien investieren, durch die National Innovation Agency, die Digital Economy Promotion Agency etc.

2.1.6 Zertifizierung von Start-Up-Aktivitäten oder -Projekten in Form von Start-Up-Camps durch die National Innovation Agency, die Digital Economy Promotion Agency, das Board of Investment, etc.

2.1.7 Zertifizierung von Start-Up-Geschäftsplänen, die eine technologiebasierte Produktion oder Dienstleistungen in den Zielindustrien beinhalten durch die National Innovation Agency, die Digital Economy Promotion Agency etc.

2.1.8 Zertifizierung von Experten, die alternative Streitbeilegungsdienste im Land leisten durch das Thailand Arbitration Center, Thailand Arbitration Institute etc.

2.1.9 Zertifizierung von Start-Up-Unternehmen in Zielindustrien durch die National Innovation Agency, die Digital Economy Promotion Agency etc.

2.1.10 Überprüfung des Vorstrafenregisters und Krankheiten, die Ausländer im Ausland haben, durch das Ministry of Foreign Affairs

2.1.11 Überprüfung von Einreiseverboten durch das Immigration

2.1.12 Überprüfung, dass die Arbeit nicht für Ausländer verboten ist, durch das Department of Employment

Office

2.2 Die in Nr. 2.1.1-2.1.12 relevanten Agenturen müssen das Ergebnis der Zertifizierung und Überprüfung innerhalb von 20 Tagen dem One Stop Service Center for Visa and Work Permit (OSS) mitteilen.

2.3 Das One Stop Service Center for Visa and Work Permit (OSS) wird das Ergebnis innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt der Dokumente nach Nr.2.2 wie folgt mitteilen:

2.3.1 Für den Fall, dass der Antragsteller nicht qualifiziert ist, wird das Ergebnis dem Antragsteller und/oder den relevanten Agenturen mitgeteilt.

2.3.2 Für den Fall, dass der Antragsteller qualifiziert ist, gelten folgende Verfahren:

(1) Das Ergebnis wird dem Antragsteller mitgeteilt, damit der Antragsteller das Smart-Visa am OSS, an den Botschaften oder Konsulaten, am EEC Labour Administration Center oder an bestimmten Einwanderungsbehörden innerhalb von 60 Tagen (gezählt ab der Ausstellung des Ergebnisses der Qualifikation) beantragen kann.

(2) Das Ergebnis wird an das Ministry of Foreign Affairs, Department of Employment und Immigration, EEC Labour Administration Center oder an bestimmte Einwanderungsbehörden weitergeleitet.

- 3. Gesetzlich eingetragene Ehepartner und Kinder können den Antrag laut Nr. 1 gleichzeitig beim OSS einreichen. Die Anträge werden von Fall zu Fall gemäß den Schritten in Nr. 2.1.10 2.1.12 bearbeitet. Das OSS wird das Ergebnis laut Nr. 2.3 mitteilen.
- 4. Ausländer, die die Aufenthaltsfrist verlängern möchten, können den Antrag laut Nr. 1 60 Tage vor dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnis einreichen.
- 5. Ausländer müssen den Status des Aufenthalts jährlich an das OSS berichten.
- 6. Die Dauer der Qualifikationsüberprüfung für das Smart-Visa beträgt 30 Arbeitstage, gezählt ab dem Einreichen des vollständigen Antrags.
- 7. Für den Fall, dass der Ausländer das Smart-Visa annullieren möchte, muss er eine schriftliche Benachrichtigung beim OSS einreichen. Das OSS wird die Benachrichtigung an relevanten Agenturen weiterleiten.

Diese Bekanntmachung ist ab sofort gültig.

Bekannt gegeben am 18. Dezember 2019

(Duangjai Asawachintachit)

Generalsekretärin des Board of Investment